
Christlicher Verein junger Menschen Neureut e.V.



Satzung

des Christlichen Vereins junger Menschen Neureut/CVJM Neureut e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein junger Menschen CVJM Neureut e.V.

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Neureut und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel

Der CVJM Neureut e.V. bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland von 1976:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.“

Der Dienst geschieht in der Bindung an die biblische Bekenntnisgrundlage der evangelischen Landeskirche in Baden.

Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in der Gemeinde und Kirche gerufen.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter §2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Sammlung um das Wort Gottes und Weckung und Vertiefung des Glaubens
 - 1.2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst
 - 1.3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1. Verkündung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
 - 2.2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebenslagen
 - 2.3. Missionarische Aktionen
 - 2.4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
 - 2.5. Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern sowie Ton- und Bildmaterialien
 - 2.6. Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel, insbesondere Unterhaltung und Ausbau des vereinseigenen Freizeitzentrums. Ferner Beschaffung von Geräten und Materialien für die einzelnen Gruppen, z.B. Instrumente und Notenmaterial für den Posaunenchor, Sportgeräte usw.
 - 2.7. Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung
 - 2.8. Beratung und Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden
 - 2.9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist dem „CVJM-Landesverband Baden e.V.“ als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Hardt-Kraichgau zugeordnet und über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10,5). Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6 Altersstufen und Arbeitsgebiete

1. Jungscharen
2. 2.1 Jungenschaft
- 2.2 Mädchenkreis
- 2.3 Jugendkreis
- 2.4 Jugendbibelkreis
3. 3.1 Kreis junger Erwachsener
- 3.2 Familienkreis
- 3.3 Hauskreis
- 3.4 Hausbibelkreis
- 3.5 Seniorenarbeit
4. Sport/Eichenkreuz
5. Posaunenarbeit
6. Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit
7. weitere örtliche Arbeitskreise

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im Monat Januar.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagessordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben
 - 5.1. Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Kassiers und des Schriftführers. Die Wahl gilt für zwei Jahre
 - 5.2. Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
 - 5.3. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - 5.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5.6. Berichte und Aussprache über die verschiedenen Arbeitsgebiete
 - 5.7. Beratung des Arbeitsprogrammes
6. Für die Abstimmung sind erforderlich:
 - 6.1. Für Vorstandswahlen gibt sich die Jahreshauptversammlung eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 - 6.2. Bei Satzungsänderungen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 6.3. Bei anderen Beschlussfassungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
 - 6.4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.1. dem Vorsitzenden

1.2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

1.3. dem Schriftführer

1.4. dem Kassier

1.5. dem Beirat

Dieser setzt sich zusammen aus:

den Ehrenvorsitzenden, den Pfarrern der Kirchengemeinden Neureut-Nord und Neureut-Süd sowie Neureut-Kirchfeld und je einem Vertreter der jeweils bestehenden Abteilungen sowie dem Obmann des Ausschusses zur Verwaltung und Unterhaltung des Freizeitzentrums und dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit. Ist eine Abteilung wegen der verschiedenen Altersgruppen oder der örtlichen Lage in verschiedene Gruppen aufgeteilt, so werden diese Gruppen nur durch einen Vertreter im Vorstand vertreten.

2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, scheiden alle zwei Jahre nach folgender Ordnung aus:

2.1. der Vorsitzende und der Kassier

2.2. die beiden Stellvertreter und der Schriftführer

3. (nicht vergeben)

4. Mitglied des Vorstands kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

4.1. die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und

4.2. mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2.

Dazu gehören insbesondere:

5.1. die Leitung des Vereins

5.2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter

5.3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

5.4. die Einberufung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür

5.5. die Aufstellung einer Verfahrensordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen.

5.6. Für die Verwaltung und Unterhaltung des Freizeitzentrums beruft der Vorstand einen Ausschuss von 5-7 Mitgliedern, deren Obmann Sitz und Stimme im Vorstand hat.

Die Vorstandsmitglieder gemäß 1., 1-4 bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind.

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen.

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Die Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus:

1. den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen
2. den Opfern und Erträgen aus Aktionen
3. den Spenden von Freunden
4. den jährlichen Zuschüssen der Kirchengemeinde
5. den weiteren Zuwendungen

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden.
3. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen dient den Zwecken des Vereins. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte bei Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es für eine Arbeit im Sinne von § 2 möglichst wieder in Karlsruhe-Neureut verwenden muss.

Ausgenommen sind die Zuschüsse der früheren Gemeinde Neureut, welche auf Verlangen zurück zu geben sind. Bei Neugründung eines Vereins in Karlsruhe-Neureut unter der Berücksichtigung dieser Satzung ist das Vermögen an diesen zurück zu geben. Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 8. April 1981 beschlossen worden und tritt am 09. April 1981 in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2002 wurde die Satzung in den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 10 geändert.

Die Jahreshauptversammlung des CVJM Neureut e.V. gibt sich zu den Vorstandswahlen nach § 8 Nr. 6.1 der Satzung folgende

Wahlordnung

§ 1

Die Jahreshauptversammlung bestimmt aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter. Der Versammlungsleiter kann als Wahlleiter benannt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nur Wahlleiter sein, wenn es selbst nicht zur Wahl steht.

§ 2

1. Vorschläge zu einer Kandidatenliste kann jedes Mitglied (§ 5 Nr. 1 der Satzung) machen.
2. Die Kandidaten geben der Jahreshauptversammlung nach Aufstellung der Kandidatenliste bekannt, ob sie sich der Wahl stellen.

§ 3

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 4

1. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen.
2. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss die Wahl geheim mit Stimmzettel erfolgen. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als einem Kandidaten eine Stimme gegeben wurde.

§ 5

1. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
2. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Der Gewählte muss die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten.

§ 6

Der Wahlleiter befragt den gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Gewählte das Amt.

Bei der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 2002 beschlossen.